

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/428**

A19, A09

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Gregor Kaiser
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail



Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	Dezernat I - Sicherheit, Bauen und Umwelt
Geschäftszeichen	Dez. I - Anhörung Integrationsausschuss Landtag
Auskunft	Herr Helmich
Raum	Nr. 230, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9010
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-9019
E-Mail	Ulrich.helmich@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de

Datum 16.03.2023

**Schriftliche Anhörung von Sachverständigen des Integrationsausschusses
Für eine verbindliche Migrationspolitik: Legale Einwanderung stärken – Rückführungsoffensive für Personen ohne Aufenthaltsberechtigung unterstützen**
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/1668

Sehr geehrter Herr Dr. Kaiser,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich zum Antrag der Fraktion der FDP „Für eine verbindliche Migrationspolitik: Legale Einwanderung stärken – Rückführungsoffensive für Personen ohne Aufenthaltsberechtigung unterstützen“, Drucksache 18/1668 Stellung.

Intensivierung der Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsberechtigung

Die Zentralen Ausländerbehörden sind u.a. originär zuständig für Rückführungen und Überstellungen Ausreisepflichtiger aus den Landeseinrichtungen. Hierfür sind sie fachlich und personell besonders qualifiziert. Aufgrund des aktuellen Flüchtlingsstroms werden Ausreisepflichtige durch die Bezirksregierung Arnsberg aktuell so schnell in die Kommunen zugewiesen, dass eine Rückführung Ausreisepflichtiger aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen zunehmend deshalb immer häufiger unterbleibt, weil mit einer Zuweisung in eine Kommune die Zuständigkeit von der Zentralen Ausländerbehörde auf die kommunale Ausländerbehörde übergeht. Die Zuweisungen sind in vielen Fällen schon erfolgt, bevor die Planung und Organisation der Rückführung beendet ist. Dies führt zu einer Verschiebung der vorgenannten originären Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden hin zur Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden bei Abschiebungen in Amtshilfe. Diese aktuelle Zuweisungspraxis sowie die Zuweisungsabsicht aus dem Koalitionsvertrag der Landesregierung (Familien nach 3 Monaten und sonstige Personen nach 6 Monaten zuzuweisen), sofern sie tatsächlich umgesetzt wird, führen nicht nur zu einer Mehrbelastung der Zentralen Ausländerbehörden, sondern insbesondere zu Verzögerungen beim i.d.R. zeitkritischen Rückführungsprozess sowie zu

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



einer zusätzlichen Belastung der kommunalen Ausländerbehörden und auch der aufnehmenden Kommunen. Die Zentralen Ausländerbehörden unterstützen bereits jetzt zunehmend die Kommunen insbesondere bei Landüberstellungen, da diese die weiten und langen Fahrten mit dem vorhandenem (Verwaltungs-) Personal nicht stemmen können. Es ist daher wünschenswert, wenn Personen ohne oder nur mit niedriger Bleibeperspektive nicht in die Kommunen zugewiesen werden, damit unmittelbar aus der Zentralen Unterbringungseinrichtung heraus die (ggf. auch freiwillige) Rückkehr erfolgt. Dass dies ausreichend Plätze in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen erfordert, wird nicht verkannt.

Unabhängig davon, ob die Zentralen Ausländerbehörden zukünftig wieder vermehrt eigene Fälle aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen rückführen, oder zunehmend die kommunalen Ausländerbehörden in Amtshilfe unterstützen, sind die fünf Zentralen Ausländerbehörden in NRW ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Rückführung. Aktuell müssen Aufträge abgelehnt werden, da das Personal und die Fahrzeuge für andere Einsätze verplant sind. Mit einer weiteren personellen und materiellen Aufstockung der Zentralen Ausländerbehörden kann die Anzahl der Rückführungen gesteigert werden, was wiederum zu einer Entlastung der Landesunterkünfte und der Kommunen führt.

Wichtig ist, bei ausreisepflichtigen Personen tatsächlich auch zeitnah zu einer Aufenthaltsbeendigung zu gelangen. Insofern werden die Vorschläge grundsätzlich begrüßt. Die Probleme, die sich in den Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung auftun, sind hinlänglich bekannt. Für die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung muss der Heimatstaat ein entsprechendes Dokument ausgestellt haben. Das kann der gültige Reisepass sein – dieser wird in der Regel unterdrückt – oder ein vom Heimatstaat ausgestelltes Passersatzpapier. Insbesondere die Verfahren zur Erlangung von Passersatzpapieren müssen deutlich beschleunigt werden. Hierzu ist ein deutlich stärkeres Einwirken auf die Heimatstaaten erforderlich.

Stärkung der freiwilligen Ausreise

Die Rückkehrberatung ist Aufgabe der Länder. Sie wird staatlich organisiert, etwa durch Ausländer- und Sozialbehörden, oder zivilgesellschaftlich zum Beispiel durch Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen. In den Zentralen Unterbringungseinrichtungen wird die Rückkehrberatung regelmäßig durch Wohlfahrtsverbände wie dem DRK oder der Caritas durchgeführt. Dafür stehen in NRW insgesamt 7,25 Stellen zur Verfügung. Bei 27 Zentralen Unterbringungseinrichtungen ergibt das einen Stellenanteil von 0,25 pro Zentraler Unterbringungseinrichtung. Das vom Land NRW vorgesehene Aufgabenprofil der Rückkehrberatungen ist sehr vielfältig und umfasst Aufgaben wie u.a.

- Allgemeine Informationsgespräche,
- Klärung der persönlichen und gesundheitlichen Situation,
- Organisation der Ausreise und Unterstützung nach erfolgter Ausreise,
- Beratungsangebot in den Kommunen.

Neben den Wohlfahrtsverbänden hat auch die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld 1,5 Stellen für die Rückkehrberatung besetzt. Das entspricht in etwa einem Stellenanteil von 0,25 pro Zentraler Unterbringungseinrichtung, wobei der Beratungsbedarf in den größeren Zentralen Unterbringungseinrichtungen wesentlich größer ist, als in den kleineren. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass viele Flüchtlinge den staatlichen Institutionen (Rückkehr-

beratung durch die Zentrale Ausländerbehörde) weniger Vertrauen schenken als den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Dennoch ist es aktuell so, dass ein Großteil der nicht-staatlichen Rückkehrberatungen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen nicht besetzt ist und die Beratung allein durch die Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörden wahrgenommen wird. Rechnet man die Notunterkunft Castrop-Rauxel mit ein, sind für etwa 3.500 Flüchtlinge (Kapazitäten der Zentralen Unterbringungseinrichtungen Münster, Marl, Dorsten, Rheine, Ibbenbüren, Castrop-Rauxel) aktuell knapp 2 Stellen besetzt. Selbst wenn die Rückkehrberatungen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen allesamt besetzt wären, würden knapp drei VZÄ für die Rückkehrberatung zur Verfügung stehen. Auch wenn längst nicht jeder Flüchtling freiwillig ausreisen möchte, ist die Anzahl derer, die einen Beratungsbedarf haben, sehr hoch. Daher sollte, zumindest in den größeren Zentralen Unterbringungseinrichtungen, die Rückkehrberatung- auch aufgrund des umfangreichen Aufgabenprofils- weiter ausgebaut und gestärkt werden. Für sinnvoll wird eine Besetzung von 1 VZÄ pro angefangene 500 Flüchtlinge erachtet.

Ein gutes Beispiel für die Beförderung freiwilliger Ausreisen war die seinerzeit im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise 2015/2016 eingeführte Westbalkanregelung. Ziel dieser Regelung war, den Personen, denen offenkundig kein Asylrecht zustehen konnte, einen Anreiz für die freiwillige Ausreise zu bieten, nämlich die Chance, legal über das Visumsverfahren zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland wieder einreisen zu können. Hiervon haben viele Personen Gebrauch gemacht. Viele der Personen, die von der Regelung profitieren konnten, stehen dem Arbeitsmarkt heute zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen sollte man in Erwägung ziehen, über die bisherige Absicht hinaus, die Westbalkanregelung zu entfristen, eine vergleichbare generelle Regelung auch für andere Staatsangehörige einzuführen. Damit kann illegale Migration eingedämmt und ein leichter Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden. Gleichzeitig böte dies die Möglichkeit, durch vermehrte freiwillige Ausreise während der noch laufenden Asylverfahren den Verwaltungsaufwand beim BAMF zu reduzieren.

Verschlinkung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Aus Sicht der kommunalen Ausländerbehörde muss das Fachkräfteeinwanderungsverfahren deutlich verschlankt werden, damit die Prozesse beschleunigt werden können. Aktuell wird hierfür viel Verwaltungsaufwand gebunden. Hierzu nur ein Beispiel:

Eine ausländische Fachkraft plant die Einreise, um bei einem Arbeitgeber eine Stelle in dauerhafter Anstellung anzutreten. Die Agentur für Arbeit erteilt die erforderliche Zustimmung zur Arbeitserlaubnis nur für ein halbes Jahr. Demzufolge darf die Aufenthaltserlaubnis auch nur für ein halbes Jahr erteilt werden. Nach Ablauf des halben Jahres beginnt die Arbeit von vorne, obwohl allen klar sein sollte, dass die Arbeitskraft länger benötigt wird und der Aufenthalt in der Regel länger andauern wird. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben immer die Unsicherheit, dass es nicht weitergeht.

Hinzu kommt nach aktueller Einschätzung, dass die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung personell hoffnungslos unterbesetzt ist. Dies wurde auch anlässlich der Dienstbesprechung des MKJFGFI mit den zentralen und kommunalen Ausländerbehörden am 02.03.2023 deutlich. Wenn die Zentralstelle während der coronabedingten Einschränkungen ggf. den Arbeitsaufwand noch hinreichend bewältigen konnte, so scheint das nach Wegfall der Einschränkungen erkennbar nicht mehr der Fall zu sein. Dieses Problem zu beheben, bedarf keiner Änderung der Gesetze. Hierzu bedarf es einer Vielzahl an zusätzlichen Fachkräften. Letztlich führen die

langen Verfahren bei den Ausländerbehörden zu vielfachen Nachfragen von Betroffenen und vor allem von den Arbeitgebern. Da die Ausländerbehörde auf die Mitwirkung der Zentralstelle angewiesen ist, ist der Arbeitsanfall vermeidbar und die Zufriedenheit der Arbeitgeber durch Besserung sofort spürbar.

Eines der weiteren Probleme ist, dass die illegale Einreise mit anschließend lange anhaltendem Aufenthalt im Bundesgebiet heute deutlich einfacher möglich ist, als der legale Weg über ein planmäßiges Visumsverfahren. Werden Visumsverfahren nicht beschleunigt und Fachkräfteeinwanderung nicht entzerrt, muss man nicht überrascht sein, dass viele Personen den Weg über das Asylverfahren suchen, vielfach auch, wenn offenkundig ist, dass kein Asylrecht zusteht (z.B. Einreise aus sicheren Herkunftsstaaten).

Nach hiesiger Einschätzung haben wir nicht nur einen Fachkräftemangel, sondern einen Arbeitskräftemangel. Damit stellt sich schon die Frage, ob gesteuerte Zuwanderung in den Arbeitsmarkt nicht erleichtert werden muss. Großzügige Regelungen für Fachkräfte und Hochqualifizierte reichen nicht aus, um den Arbeitskräftebedarf insgesamt zu decken. Eine Entschlackung der Regelungen bei der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt ist dringend geboten.

Wie oben bereits ausgeführt führt der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt auch für nicht Hochqualifizierte und Facharbeiter dazu, dass der illegale Zugang über das Asylverfahren an Bedeutung verlieren würde.

Chancen-Aufenthaltsrecht

Mit dem Gesetz wird es sicher möglich, einen Teil der derzeit geduldeten Personen in ein Aufenthaltsrecht zu bringen. Damit haben diese Personen erleichterte Bedingungen für die Aufnahme einer Beschäftigung. Entscheidend und wichtig wird sein, dass daraus ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht wird.

Dass die Diskussion um die Einführung des Chancenaufenthaltsrechts bei über 200.000 geduldeten Personen bundesweit geführt wird, ist gut. Diese Diskussion um erleichterten Zugang zum Aufenthaltsrecht hat es dem Grunde nach mit jeder Bleiberechtsregelung gegeben. Auch bei der Einführung der bundesrechtlichen Altfallregelung 2007 hielten sich etwa 200.000 geduldete Personen im Bundesgebiet auf. Ziel der Regelung war, die hohe Zahl der geduldeten Personen deutlich zu reduzieren. Heute stehen wir vor einer etwa gleich hohen Zahl, tendenziell sogar eher etwas höher.

Worauf will ich hinaus: Jede noch so gut gemeinte Altfallregelung, jedes noch so gut gemeinte Chancen-Aufenthaltsrecht wird dazu führen, dass sich eine nicht unbedeutende Zahl an Flüchtlingen in der Erwartung auf den Weg ins Bundesgebiet begeben wird, über lange Verfahrensdauern und taktisches Handeln ein Aufenthaltsrecht erwirken zu können. Über derartige Regelungen wird ein Anreiz geschaffen, über das Asylverfahren einzureisen. Das gepaart mit hohen Hürden bei der legalen Einreise wird dazu führen, dass sich in nicht zu entfernter Zukunft wieder 200.000 geduldete Personen im Bundesgebiet aufhalten werden.

Im Ergebnis bleibt nochmals festzuhalten, dass die legale Migration, insbesondere zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung, deutlich erleichtert werden muss. Hingegen muss der Aufenthalt geduldeter Personen konsequent beendet werden.

Weitere Anregungen aus Sicht der Zentralen Ausländerbehörde

1. Speziell ausgebildete Beschäftigte der Zentralen Ausländerbehörden unterstützen häufig die Bundespolizei bei den sehr personalintensiven Rückführungen auf dem Luftweg. Während Bundespolizeibeamtinnen und –beamte dafür je Flug eine besondere Erschwerniszulage erhalten, besteht weder für NRW-Landesbeamte noch für Tarifbeschäftigte eine Möglichkeit zur Zahlung einer Zulage.

2. Ausländer, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, dürfen nur (außer im Bagatellfällen) im Einvernehmen mit der jeweilig zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschoben werden (§ 72 Abs. 4 AufenthG). Ein nicht vorliegenden Einvernehmen stellt insoweit ein Abschiebungshindernis dar. Hier kommen alle Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet in Betracht!

Ein Einvernehmen kann von der Ausländerbehörde nur eingeholt werden, wenn ihr die bestehenden Ermittlungsverfahren und die jeweils dafür zuständige Staatsanwaltschaft auch bekannt sind. Die hierzu bestehenden Mitteilungspflichten kommen die ermittelnden Stellen häufig nicht oder nur schleppend nach.

Im ZStV werden insbesondere gespeichert:

1. das Datum der Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. das Datum der Anklage und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll,
3. das Datum des Freispruchs oder der Verurteilung,
4. das Datum und die Art einer sonstigen staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahrenserledigung,
5. das jeweilige Aktenzeichen (!!)

Im § 6 ZStVBetrV sind als Auskunft erhaltende Behörden die Ausländerbehörden nicht aufgeführt.

Deshalb ist es notwendig, den Ausländerbehörden diese Auskunftsmöglichkeit zu geben, soweit es sich bei den Beschuldigten um Nichtdeutsche handelt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Helmich

Leiter Dezernat I – Sicherheit, Bauen und Umwelt